

wurde der Berathung unterliegenden neuen Localbauordnung, unerwartet der Veröffentlichung der letzteren, in localstatutarische Wirksamkeit gesetzt werden.

Es wird hiernach hinfort der Einbau von Dachwohnungen unter folgenden Bedingungen gestattet sein:

1) daß das in geschlossener Häuserreihe stehende Gebäude nicht über vier Stockwerke, einschließlich des Erdgeschosses und etwaigen Halbgeschosses, hoch ist, und die Straße oder Gasse, an welcher es steht, nicht unter fünfzehn Ellen breit ist;

2) daß das Gebäude bis zum Dachraume mit massiven, hinlänglich breiten Treppen versehen ist;

3) daß die Wohnungen nur im ersten oder untersten Dachraume auf der Dach-Balkenlage, mithin nicht mehrere übereinander, errichtet werden, und daß bei einer durchgängigen lichten Höhe von mindestens vier Ellen allen einzelnen Theilen gehöriger Licht- und Luft-Zustuß gesichert und erhalten wird;

4) daß die etwanigen schrägen Dachflächen im Innern nicht blos mit Bretterschlag, mit Verohrung und Kalkputz, sondern mindestens mit Lehmstoc zwischen den Sparrenfeldern und Stroblehmüberzug über die Sparren oder mit Lehmdecke und auf dieser erst mit Kalkputz versehen werden;

5) daß die Zugänge zu allen Wohnräumen hinlänglich geräumige sind und nicht durch Dachbodenräume führen;

6) daß die Feuermauern und die Schornsteine massiv gegründet, und auch sonst, gleich allen übrigen Feuerungsanlagen, vollkommen vorschriftsmäßig und mit aller Vorsicht und Sicherheit ausgeführt sind, und die Scheidungen massiv oder von Ziegelbundwand und alle übrigen Theile der Wohnräume den dafür geltenden Bestimmungen entsprechend hergestellt werden;

7) daß die Feuerungsanlagen in der Regel ihre Stellung in unmittelbarer Nähe der Schornsteine erhalten, und daß, wo solches schlechterdings unthunlich, zur Ableitung des Rauches in die Schornsteine nicht metallne, sondern ausschließlich Thon-Rohre zur Verwendung kommen;

8) daß nur stehende, nicht aber liegende oder halbliegende Dachfenster angewendet werden;

9) daß das Gebäude mit keinem flachen, d. h. solchem Dache versehen ist, dessen Höhe ein Drittel der Gebäudetiefe nicht übersteigt.

Bei solchen bereits bestehenden Dachungen, deren Höhe mindestens ein Drittel der Gebäudetiefe erreicht, kann, wenn sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, der Dachwohnungseinbau von der Baupolizeibehörde nachgelassen werden.

Ob und in wie weit der Einbau von Dachwohnungen bei isolirt (pavillonartig) oder in Gruppen aufgeführten Wohngebäuden nachgelassen werden kann, ist nach der zulässigen Höhe der Gebäude und der deren Bauart angemessenen Ausführung der Dachfenster je im concreten Falle unter Berücksichtigung der Höhe und sonstigen constructiven Gestaltung des Daches zu beurtheilen.

Indem man Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, versteht man sich von Allen, welche baupolizeiliche Verfügungen angeben, einer sorgfältigen Beachtung der obigen Zulässigkeitsbedingungen von Dachwohnungseinbauten zur Vermeidung der Nichtgenehmigung von mit denselben nicht im Einklange stehenden Baugesuchen, beziehends der im zehnten Titel der Localbauordnung vom 12. August

1827 für Zuwiderhandlungsfälle angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile.

XX. Bekanntmachung, des Stadtraths die Anlegung neuer Straßen zc. betr., vom 21. März 1866.

Nach § 1 des Regulatives vom 23. December 1856, die Anlegung, Erweiterung und Regelung der Straßen, Wege und öffentlichen Plätze u. s. w. betreffend, ist die Anlegung neuer Straßen, Wege und öffentlicher Plätze, sowie die planmäßig erforderliche Erweiterung, Geradelegung oder Correction bereits bestehender Zugangswege eine Verpflichtung des Unternehmers der Bebauung des durch diese Wegeanlagen zu Bauzwecken zu erschließenden Terrains. Diese Verpflichtung umfaßt nicht nur die Arealbeschaffung, sondern auch den Straßenbau, und hat in letzterer Beziehung der Unternehmer die neu anzulegenden Straßen, Wege und Plätze unter stadträthlicher Aufsicht und nach dessen Anordnung in der planmäßigen Breite, Richtung und Ausdehnung, sowie in angemessenem Niveau in gutem geh- und fahrbarem Zustande herzustellen.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Unternehmer die nur erwähnte Verpflichtung erfüllt haben, ohne dieses Vorhaben vorher zur Kenntniß des Rathes zu bringen, und daß dadurch sein obrigkeitliches Befugniß zur Anordnung und Beaufsichtigung solcher Straßenbauten vereitelt worden ist.

In Folge Dessen veranlaßt der Rath unter Verweisung auf die vorstehend angezogenen Regulativbestimmungen alle Diejenigen, welche hinfort die Anlegung neuer Straßen, Wege und Plätze oder die Erweiterung, Geradelegung und Correction bereits bestehender dergleichen nach Maßgabe jener Bestimmungen unternehmen wollen, vor irgend welchem Angriffe solcher Arbeiten nicht nur die erforderliche Arealabtretung und Beschaffung zu bewirken und deren Erfolg durch Bescheinigung der gerichtlichen Abschreibung des Straßen-, Wege- und Platzareals von den betreffenden Flurbuchsparzellen anher nachzuweisen, sondern auch den Plan des beabsichtigten Straßen-, Wege- oder Platzbaues unter Beifügung eines Situations- und Nivellement-Planes und einer Beschreibung über die vorzunehmende Herstellung und Befestigung der Fahr- und Fußbahnen und über die zu bewirkende Ableitung der Tagewässer, zur baupolizeilichen Prüfung und Genehmigung beim Stadtrathe einzureichen und des wirklichen Angriffes der beabsichtigten Arbeiten bis nach Erfolg der Genehmigung des Planes und der Aufsichtsordnung sich zu enthalten. Zugleich macht Man die betreffenden Bauunternehmer darauf aufmerksam, daß nach der angezogenen § 1 des Regulatives die Zuangriffnahme der Bebauung des fraglichen Terrains so lange nicht gestattet werden kann, als nicht den ihnen auferlegten Obliegenheiten ausreichende Genüge geleistet worden ist.

XXI. Bekanntmachung, den Bau der Heimschleußen betreffend, vom 14. Sept. 1866.

Die häufigen Klagen der Einwohnerschaft, daß aus den Schleußen Wasser in die Souterrains und Keller, resp. auch in die Brunnen eindringe, veranlassen uns, für den Bau der sogenannten Heimschleußen folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Jede Heimschleuße ist aus Rinnplatten von